

Reglement über die Entschädigung von Mitwirkenden bei Qualifikationsverfahren der Berufsbildung (Neuerlass)

(vom 25. Oktober 2023)

Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt verfügt:

I. Es wird ein Reglement über die Entschädigung von Mitwirkenden bei Qualifikationsverfahren der Berufsbildung (ERQV) erlassen.

II. Das Reglement gemäss Dispositiv I tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen das Reglement gemäss Dispositiv I sowie gegen Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Bildungsdirektion, Generalsekretariat/Rekursabteilung, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs (im Doppel) eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Veröffentlichung dieser Verfügung, des Reglements und der Begründung im Amtsblatt.

Mittelschul- und Berufsbildungsamt
Dr. Niklaus Schatzmann

Reglement über die Entschädigung von Mitwirkenden bei Qualifikationsverfahren der Berufsbildung (ERQV)

(vom 25. Oktober 2023)

Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt,

gestützt auf § 4 Abs. 2 lit. b des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG) sowie § 48 lit. c der Verordnung zum EG BBG vom 8. Juli 2009 (VEG BBG),

verordnet:

A. Allgemeines

Geltungsbereich § 1. ¹ Dieses Reglement regelt die Entschädigung der Mitwirkung von Personen gemäss § 48 lit. c VEG BBG (Mitwirkende) bei Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung gemäss Art. 33 und 34 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung.

² Als Mitwirkung gelten sämtliche im Zusammenhang mit den Qualifikationsverfahren erbrachten Leistungen.

³ Entschädigt werden insbesondere die folgenden Leistungen:

- a. Teilnahme an Veranstaltungen, die mit dem Qualifikationsverfahren in Zusammenhang stehen,
- b. Prüfungsleitung,
- c. notwendige Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten,
- d. Beschaffen oder Bereitstellen des benötigten Materials einschliesslich aller damit unabdingbar verbundenen Aufwendungen,
- e. Erstellen oder Validieren der Prüfungsaufgaben,
- f. Durchführung der Prüfungen,
- g. Korrekturen der schriftlichen Arbeiten oder Bewertung von abgelegten Prüfungen,
- h. Sitzungsvorbereitung, Sitzungsteilnahme, Vorsitz und Protokollführung,
- i. Teilnahme an Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nicht formalisierter Bildung.

§ 2. ¹ Die Prüfungskommission sorgt für kostengünstige Qualifikationsverfahren. Grundsätze

² Personen gemäss § 1 Abs. 1 werden aufgeboden, soweit dies für die Organisation und Durchführung der Qualifikationsverfahren notwendig ist.

B. Entschädigung

- § 3. ¹ Die Entschädigung der Mitwirkung beträgt für Stundenansatz
- a. Präsidentinnen und Präsidenten sowie Fr. 70 pro Stunde
Aktuarinnen und Aktuare der Prüfungskommission
 - b. Chefexpertinnen und Chefexperten sowie Fr. 65 pro Stunde
beisitzende Mitglieder der Prüfungskommission (einschliesslich Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten)
 - c. Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten Fr. 60 pro Stunde
 - d. Hilfspersonen Fr. 30 pro Stunde

² Lehrpersonen, die als Chefexpertinnen oder Chefexperten bzw. Prüfungsexpertinnen oder Prüfungsexperten eingesetzt werden, werden gemäss § 3 Abs. 1 lit. b bzw. c entschädigt.

³ Entschädigungen und Entlastungen für die Mitwirkung bei Prüfungen des Qualifikationsverfahrens, die an den Schulen stattfinden, werden in einer Richtlinie geregelt.

⁴ Sind Chefexpertinnen oder Chefexperten bzw. Mitglieder der Prüfungskommission als Prüfungsexpertinnen oder Prüfungsexperten tätig, werden sie gemäss § 3 Abs. 1 lit. c entschädigt.

§ 4. Die Mitwirkenden erfassen die eingesetzte Zeit auf fünf Minuten genau auf einer vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt bezeichneten elektronischen Plattform. Zeiterfassung

§ 5. ¹ Pro Prüfungskommission werden höchstens vier Kommissionssitzungen im Jahr entschädigt. Sitzungen

² Für jeden Beruf werden höchstens zwei Sitzungen der Chefexpertinnen und Chefexperten im Jahr entschädigt.

³ Für alle Sitzungen der Prüfungskommission sowie der Chefexpertinnen und Chefexperten ist eine Traktandenliste, eine Präsenzliste sowie ein Protokoll zu führen.

Aktuariat
der Prüfungs-
kommission

§ 6. ¹ Als Entschädigung für die benötigte Infrastruktur wird dem Aktuariat der Prüfungskommission eine Pauschale ausgerichtet. Diese richtet sich nach der Anzahl der für das Qualifikationsverfahren der jeweiligen Prüfungskommission angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten. Stichtag ist der 1. April des Prüfungsjahres.

² Folgende Entschädigungen werden ausgerichtet:

- | | | |
|----|---|---|
| a. | bei einem Total von 1 bis 200
Kandidatinnen und Kandidaten | Fr. 10 pro Person |
| b. | bei einem Total von 201 bis 400
Kandidatinnen und Kandidaten
für die Personen 1 bis 200
und für die Personen 201 bis 400 | Fr. 10 pro Person
Fr. 7.50 pro Person |
| c. | ab einem Total von 401
Kandidatinnen und Kandidaten
für die Personen 1 bis 200
für die Personen 201 bis 400
und für jede weitere Person | Fr. 10 pro Person
Fr. 7.50 pro Person
Fr. 5 |

Bewilligung von
kommissions-
übergreifenden
Aufgaben, Ein-
sätzen von Hilfs-
personen und
ausserordentli-
chen Einsätzen

§ 7. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt bewilligt und entschädigt auf Gesuch der Prüfungskommission:

- den Einsatz von Chefexpertinnen und Chefexperten sowie Mitgliedern der Prüfungskommission (§ 3 Abs. 1 lit. b) und von Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten (§ 3 Abs. 1 lit. c), soweit diese kommissionsübergreifende Aufgaben erfüllen,
- den Einsatz von Hilfspersonen (§ 3 Abs. 1 lit. d),
- ausserordentliche Einsätze von Personen gemäss § 3 Abs. 1 lit. a–c.

C. Spesen

Allgemeines

§ 8. ¹ Als Spesen gelten die Auslagen, die den Mitwirkenden im Qualifikationsverfahren im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen.

² Die Mitwirkenden sind verpflichtet, ihre Spesen möglichst tief zu halten. Aufwendungen, die für die Aufgabenerfüllung nicht notwendig sind, tragen sie selbst.

³ Die anfallenden Spesen werden gegen Beleg abgerechnet und vergütet.

⁴ Die Spesenbelege sind durch das Aktuariat und dessen Stellvertretung oder das Präsidium zu kontrollieren und zu visieren und über eine vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt bezeichnete elektronische Plattform einzureichen.

§ 9. ¹ Für die An- und Rückreise zum Einsatz- bzw. Wohnort werden Fahrkosten
Billette zweiter Klasse für öffentliche Verkehrsmittel vergütet.

² Die Prüfungskommission kann ihren Mitgliedern sowie Chefexpertinnen und Chefexperten in besonderen Fällen die Vergütung der Kosten für die Benützung von privaten Motorfahrzeugen bewilligen. Die Kilometerentschädigung richtet sich nach § 68 Abs. 3 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999.

³ Für alle Tätigkeiten, die gemäss § 3 Abs. 1 vergütet werden, wird zusätzlich die Reisezeit zum Einsatz- bzw. Wohnort mit Fr. 30 pro Stunde vergütet. § 4 gilt sinngemäss.

§ 10. ¹ Verpflegungskosten werden nur bei externen Einsätzen ver- Verpflegungs-
gütet. Bei Tätigkeiten, die zu Hause oder am eigenen Arbeitsort erledigt kosten
werden, werden keine Spesen vergütet.

² Dauert die Mitwirkung bei Qualifikationsverfahren mindestens sechs aufeinanderfolgende Stunden, wird den Mitwirkenden eine Pauschale von Fr. 15 pro Person für das Mittagessen vergütet. Bei einer Dauer von mindestens zwölf Stunden wird zusätzlich eine Pauschale von Fr. 15 pro Person für das Abendessen vergütet.

³ Für die Jahresabschlussitzung der Prüfungskommission wird für Verpflegung und Getränke eine Pauschale von Fr. 20 pro Person vergütet.

§ 11. Für Übernachtungen werden den Mitwirkenden höchstens Übernachtungs-
Fr. 160 pro Nacht einschliesslich Frühstück vergütet. kosten

D. Schlussbestimmung

§ 12. ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement über die Entschädigung von Mitwirkenden bei Qualifikationsverfahren der Berufsbildung vom 11. Dezember 2006 aufgehoben. Inkrafttreten
und Aufhebung
bisherigen
Rechts

Begründung

A. Ausgangslage

Die Ausrichtung von Entschädigungen sowie die Vergütung von Spesen an Personen, die im Rahmen von Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung gemäss Art. 33 f. des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG, SR 412.10) als Mitglieder von Prüfungskommissionen, Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten oder Hilfspersonen tätig sind, sind derzeit im Reglement der Bildungsdirektion (BI) über die Entschädigung von Mitwirkenden bei Qualifikationsverfahren der Berufsbildung vom 11. Dezember 2006 (Entschädigungsreglement QV) geregelt. Die für die Durchführung von Qualifikationsverfahren vorgesehene Entschädigung beläuft sich seit 2006 unverändert auf Fr. 40 pro Stunde (vgl. § 9 Abs. 2 Entschädigungsreglement QV). Damit auch in Zukunft genügend qualifizierte Expertinnen und Experten für die Mitwirkung an Qualifikationsverfahren verpflichtet werden können, müssen die Entschädigungsansätze angepasst werden. Für die Entschädigung der Expertentätigkeit im Qualifikationsverfahren ab 1. Januar 2024 bewilligte der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 517/2023 eine jährlich wiederkehrende gebundene Ausgabe von insgesamt Fr. 23 435 000 (Dispositiv II).

Nach § 4 Abs. 2 lit. b des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG, LS 413.31) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 48 lit. c der Verordnung zum EG BBG vom 8. Juli 2009 (VEG BBG, LS 413.311) ist neu anstelle der BI das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) für die Festlegung der Entschädigungen der Mitglieder der Prüfungskommissionen, der Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten sowie der Hilfspersonen zuständig. Das MBA hat das Entschädigungsreglement QV unter Einbezug der Prüfungskommissionen umfassend überarbeitet und die Entschädigungsansätze der Mitwirkenden bei Qualifikationsverfahren der Berufsbildung gemäss RRB Nr. 517/2023 angepasst.

B. Ziele und Umsetzung

Damit auch in Zukunft eine genügende Zahl an erfahrenen Berufsleuten als Mitwirkende bei den Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung gewonnen und eine qualitativ hochstehende Durchführung der Qualifikationsverfahren gewährleistet werden kann, müssen vorab die Entschädigungsansätze angehoben werden. Neu soll die Expertentätigkeit je nach Funktion zudem unterschiedlich entschädigt wer-

den: Fr. 60 pro Stunde für Expertinnen und Experten, Fr. 65 pro Stunde für Chefexpertinnen und Chefexperten sowie für beisitzende Mitglieder der Prüfungskommission sowie Fr. 70 pro Stunde für die Präsidentinnen und Präsidenten der Prüfungskommissionen und die Aktuarinnen und Aktuare, welche die Organisation und Durchführung der Qualifikationsverfahren verantworten. Mit dieser Abstufung werden einerseits die unterschiedlichen fachlichen und pädagogischen Anforderungen an die Expertinnen und Experten der verschiedenen Prüfungen berücksichtigt, andererseits werden die Prüfungsverantwortlichen entsprechend ihren Verpflichtungen entschädigt.

C. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

A. Allgemeines

Zu § 1. Geltungsbereich

Das Reglement über die Entschädigung von Mitwirkenden bei Qualifikationsverfahren der Berufsbildung (ERQV) regelt die Entschädigung der Mitwirkung von Personen gemäss § 48 lit. c VEG BBG bei Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung gemäss Art. 33 f. BBG. Mitwirkende gemäss § 48 lit. c VEG BBG sind die Mitglieder der Prüfungskommissionen, Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten sowie Hilfspersonen (Abs. 1). Hierzu zählt neben der Entschädigung für die Expertentätigkeit im engeren Sinn (§§ 3 ff.) auch die Vergütung von Spesen, die den Mitwirkenden im Qualifikationsverfahren im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen (§§ 8 ff.).

Unter Mitwirkung sind sämtliche Leistungen zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Qualifikationsverfahren erbracht werden (Abs. 2). Der nicht abschliessenden Aufzählung in Abs. 3 zufolge gehören zu den zu entschädigenden Leistungen die Teilnahme an Veranstaltungen, die in Zusammenhang mit dem Qualifikationsverfahren stehen (lit. a), die Prüfungsleitung (lit. b), die notwendige Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten (lit. c), das Beschaffen oder Bereitstellen des benötigten Materials einschliesslich aller damit unabdingbar verbundenen Aufwendungen (lit. d), das Erstellen oder Validieren der Prüfungsaufgaben (lit. e), die Durchführung der Prüfungen (lit. f), die Korrekturen der schriftlichen Arbeiten oder die Bewertung von abgelegten Prüfungen (lit. g), die Sitzungsvorbereitung, die Sitzungsteilnahme, der Vorsitz sowie die Protokollführung der Sitzungen der Prüfungskommission sowie der Chefexpertinnen und Chefexperten (lit. h) sowie die Teilnahme an Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nicht formalisierter Bildung (lit. i).

Zu § 2. Grundsätze

Die Prüfungskommission sorgt für ein kostengünstiges Qualifikationsverfahren (Abs. 1). Dazu gehört insbesondere, dass Mitwirkende für das Qualifikationsverfahren nur aufgeboden werden, soweit dies für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen notwendig ist (vgl. Abs. 2).

B. Entschädigung

Zu § 3. Stundenansatz

In § 3 werden die Stundenansätze für die Entschädigung der Mitwirkenden bei Qualifikationsverfahren je nach deren Funktion festgelegt. Die Bemessung der Ansätze berücksichtigt dabei einerseits die unterschiedlichen fachlichen und pädagogischen Anforderungen an die Expertinnen und Experten der verschiedenen Prüfungen, andererseits werden die Prüfungsverantwortlichen entsprechend ihren Verpflichtungen entschädigt. Präsidentinnen und Präsidenten sowie Aktuarinnen und Aktuar der Prüfungskommission erhalten für ihre Tätigkeit Fr. 70 pro Stunde (Abs. 1 lit. a), Chefexpertinnen und Chefexperten sowie beisitzende Mitglieder der Prüfungskommission (einschliesslich Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten) werden mit Fr. 65 pro Stunde (Abs. 1 lit. b) und Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten mit Fr. 60 pro Stunde (Abs. 1 lit. c) entschädigt. Hilfspersonen erhalten für ihren Einsatz eine Entschädigung von Fr. 30 pro Stunde (Abs. 1 lit. d).

Werden Lehrpersonen von der Prüfungskommission aufgeboden und als Chefexpertinnen oder Chefexperten bzw. Prüfungsexpertinnen oder Prüfungsexperten eingesetzt, werden sie gemäss § 3 Abs. 1 lit. b bzw. c entschädigt (Abs. 2). Die Entschädigungen und Entlastungen von Lehrpersonen für die Mitwirkung bei Prüfungen des Qualifikationsverfahrens, die schulintern stattfinden, werden vom MBA in einer Richtlinie zu regeln sein (Abs. 3).

Soweit Chefexpertinnen und Chefexperten oder Mitglieder der Prüfungskommission als Prüfungsexpertinnen oder Prüfungsexperten tätig sind, werden diese gemäss § 3 Abs. 1 lit. c entschädigt (Abs. 4).

Zu § 4. Zeiterfassung

Jede mitwirkende Person hat die effektiv eingesetzte Zeit auf einer vom MBA bezeichneten elektronischen Plattform zu erfassen. Die Erfassung erfolgt auf fünf Minuten genau.

Zu § 5. Sitzungen

§ 5 regelt die maximale Anzahl der durch das MBA entschädigten Sitzungen der Prüfungskommissionen sowie der Chefexpertinnen und Chefexperten. Die Entschädigung der Sitzungen richtet sich nach § 3 Abs. 1.

Pro Jahr werden höchstens vier Kommissionssitzungen pro Prüfungskommission (Abs. 1) und höchstens zwei Sitzungen der Chefexpertinnen und Chefexperten pro Beruf entschädigt (Abs. 2). Abs. 3 hält fest, dass für alle Sitzungen eine Traktandenliste, eine Präsenzliste sowie ein Protokoll zu führen ist.

Zu § 6. Aktuariat der Prüfungskommission

Das Aktuariat der Prüfungskommission erhält für die benötigte Infrastruktur eine Entschädigung, die sich nach der Anzahl der für das Qualifikationsverfahren angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten richtet. Stichtag ist der 1. April des Prüfungsjahres (Abs. 1).

Für ein Total von 1 bis 200 Kandidatinnen und Kandidaten werden Fr. 10 pro Person ausgerichtet (Abs. 2 lit. a).

Für ein Total von 201 bis 400 Kandidatinnen und Kandidaten werden die ersten 200 Personen mit Fr. 10 pro Person entschädigt; für die Personen 201 bis 400 werden zusätzlich Fr. 7.50 pro Person ausgerichtet (Abs. 2 lit. b).

Ab einem Total von 401 Kandidatinnen und Kandidaten werden für die ersten 200 Personen Fr. 10 pro Person und für die zweiten 200 Personen Fr. 7.50 pro Person ausgerichtet. Für jede weitere Person wird zusätzlich zum Betrag von Fr. 3500 eine Pauschale von Fr. 5 pro Person ausgerichtet (Abs. 2 lit. c).

Die Pauschale für die Infrastruktur umfasst die Kosten für Büroräumlichkeiten einschliesslich Homeoffice, Computer, Drucker, Internetanschluss, Telekommunikation (Telefon- oder Mobilegebühren sowie zugehörige Abonnemente und Geräte usw.) sowie die Nutzungsgebühren für Kopierer oder ähnliche Geräte. Diese Aufwendungen werden nicht zusätzlich entschädigt. Verbrauchsmaterial (z. B. Druckerpatronen, Papier usw.) kann jedoch separat in Rechnung gestellt werden.

Zu § 7. Bewilligung von kommissionsübergreifenden Aufgaben, Einsätzen von Hilfspersonen und ausserordentlichen Einsätzen

Auf Gesuch der Prüfungskommission bewilligt und entschädigt das MBA gemäss lit. a den Einsatz von Chefexpertinnen und Chefexperten sowie Mitgliedern der Prüfungskommission (§ 3 Abs. 1 lit. b) und von Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten (§ 3 Abs. 1 lit. c), soweit diese kommissionsübergreifende Aufgaben erfüllen. Als kommissionsübergreifende Aufgaben gelten dabei alle Aufgaben, die Mitglieder einer

anderen Prüfungskommission übernehmen, wie z. B. Übernahme von Aktuariatsarbeiten einer anderen Prüfungskommission bei Ausfall einer Aktuarin oder eines Aktuars.

Das MBA kann sodann gemäss lit. b den Einsatz von Hilfspersonen bewilligen. Als Hilfspersonen gelten alle Personen, die das Qualifikationsverfahren in irgendeiner Form unterstützen, wie z. B. Küchenhilfen im Gastronomiebereich oder Figurantinnen und Figuranten bei den Gesundheitsberufen. Die Entschädigung dieser Hilfspersonen richtet sich nach § 3 Abs. 1 lit. d.

Gemäss lit. c kann das MBA schliesslich auch ausserordentliche Einsätze von Personen gemäss § 3 Abs. 1 lit. a–c bewilligen. Als ausserordentlicher Einsatz gilt z. B. die (kommissionsinterne) Stellvertretung bei krankheitsbedingten Ausfällen.

C. Spesen

Zu § 8. Allgemeines

Als Spesen gelten gemäss Abs. 1 die Auslagen, die den Mitwirkenden im Qualifikationsverfahren im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen. Der Wortlaut von Abs. 1 entspricht grundsätzlich § 64 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO, LS 177.111).

Die Mitwirkenden sind gemäss Abs. 2 verpflichtet, ihre Spesen möglichst tief zu halten. Aufwendungen, die für die Aufgabenerfüllung nicht notwendig sind, tragen sie selbst. Der Wortlaut von Abs. 2 entspricht grundsätzlich § 64 Abs. 2 VVO.

Die anfallenden Spesen werden gegen Beleg abgerechnet und vergütet (Abs. 3).

Die Spesenbelege sind durch das Aktuarat und dessen Stellvertretung oder das Präsidium zu kontrollieren und zu visieren und dem MBA über eine von diesem bestimmte elektronische Plattform einzureichen (Abs. 4). Bei der Kontrolle der Spesenbelege ist in jedem Falle das Vieraugenprinzip einzuhalten.

Zu § 9. Fahrtkosten

Für die An- und Rückreise zum Einsatz- bzw. Wohnort werden die Fahrtkosten zweiter Klasse für den öffentlichen Verkehr vergütet (Abs. 1).

Gemäss Abs. 2 kann die Prüfungskommission ihren Mitgliedern sowie Chefexpertinnen und Chefexperten in besonderen Fällen die Vergütung der Kosten für die Benützung von privaten Motorfahrzeugen bewilligen. Die Kilometerentschädigung richtet sich dabei nach § 68 Abs. 3 VVO. Als besondere Fälle gelten z. B. Prüfungsbesuche an verschiedenen Prüfungsorten sowie Materialtransporte.

Bei sämtlichen Tätigkeiten, die gemäss § 3 Abs. 1 entschädigt werden, wird zusätzlich die Reisezeit zum Einsatz- bzw. Wohnort mit Fr. 30 pro Stunde vergütet (Abs. 3). Die Vergütung erfolgt entweder für die Reisezeit gemäss dem Fahrplan des öffentlichen Verkehrs oder für die direkte An- bzw. Rückreise mit dem privaten Motorfahrzeug. Die Reisezeit wird gemäss § 4 ebenfalls auf 5 Minuten genau erfasst und vergütet.

Zu § 10. Verpflegungskosten

Die Verpflegungskosten werden nur bei externen Einsätzen vergütet. Bei Tätigkeiten, die zu Hause oder am eigenen Arbeitsort erledigt werden, entfällt die Spesenvergütung (Abs. 1).

Soweit die Mitwirkung bei Qualifikationsverfahren mindestens sechs Stunden dauert, wird den Mitwirkenden eine Spesenpauschale für das Mittagessen von Fr. 15 pro Person ausgerichtet. Zusätzlich wird bei einer Dauer von mindestens zwölf Stunden ein Beitrag an das Abendessen von pauschal Fr. 15 pro Person vergütet (Abs. 2).

Für die Jahresabschlussitzung der Prüfungskommission werden für die Verpflegung und Getränke pauschal Fr. 20 pro Person vergütet (Abs. 3). Diese Vergütung wird nur für die Jahresabschlussitzung der Prüfungskommission und nicht für Sitzungen der Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten oder Chefexpertinnen und Chefexperten ausgerichtet.

Zu § 11. Übernachtungskosten

Für Übernachtungen werden den Mitwirkenden höchstens Fr. 160 pro Nacht einschliesslich Frühstück vergütet. Die Übernachtungskosten werden nur vergütet, soweit die auswärtige Übernachtung für die Erfüllung der Aufgabe notwendig ist (vgl. § 8 Abs. 2). Für die Vergütung der Übernachtungskosten ist dem MBA ein entsprechender Rechnungsbeleg einzureichen (vgl. § 8 Abs. 3).

D. Schlussbestimmung

Zu § 12. Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Die neuen Bestimmungen über die Entschädigung von Personen, die an Qualifikationsverfahren mitwirken, sollen bereits im Rahmen der Qualifikationsverfahren 2024 zur Anwendung gelangen (vgl. RRB Nr. 517/2023). Das ERQV ist daher auf den 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen (Abs. 1). Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Entschädigungsreglement QV der BI aufgehoben (Abs. 2).

D. Regulierungsfolgeabschätzung

Gemäss dem Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG, LS 930.1) ist der administrative Aufwand von Unternehmen bei der Erfüllung von Vorschriften möglichst gering zu halten. Zu diesem Zweck werden alle neuen oder zu ändernden Erlasse einer Regulierungsfolgeabschätzung unterzogen (§ 3 Abs. 2 EntlG in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010 [EntlV, LS 930.11]). Der Erlass des Reglements führt zu keinen Mehrbelastungen bei Unternehmen im Sinne des EntlG.

E. Finanzielle Auswirkungen

Die Erhöhung der Entschädigungsansätze für die Expertentätigkeit in den Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung führt dazu, dass für die Durchführung der Qualifikationsverfahren neu mit jährlichen Kosten von Fr. 23 435 000 zu rechnen ist (vgl. RRB Nr. 517/2023 Abschnitt C).

F. Inkraftsetzung

Das MBA-Reglement über die Entschädigung von Mitwirkenden bei Qualifikationsverfahren der Berufsbildung (ERQV) ist auf den 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen, damit das neue Reglement auf die Qualifikationsverfahren im Jahr 2024 angewendet werden kann. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das BI-Reglement über die Entschädigung von Mitwirkenden bei Qualifikationsverfahren der Berufsbildung vom 11. Dezember 2006 aufgehoben (vgl. Verfügung der BI vom 25. Oktober 2023).